

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 41

Artikel: Bundesratsbeschluss betreffend den Handel mit Altmetallen und Metallabfällen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wertung fremder Valuten, die entweder bei der Realisation große Verluste zur Folge hatte oder dann die Fabriken zur Immobilisierung ihrer Mittel zwang.

Die schweizerische Gerberei blickt auf ein gutes Jahr zurück. Der Mangel an Gerbstoffen, der im Vorjahre zu verschiedenen Betriebsstörungen führte, konnte im Berichtsjahr vollständig behoben werden, dagegen machte sich dank der vermehrten Produktionsmöglichkeit in gewissen Häutekategorien ein erheblicher Mangel geltend. Desgleichen erfreute sich auch die Schuhindustrie einer großen Nachfrage, so daß die meisten Fabriken Mühe hatten, den Anforderungen ihrer Kundschaft gerecht zu werden. Unter diesen Umständen war es ihnen möglich, die vorhandenen Lager in weitgehendstem Maße zu liquidieren. Für die Fabriken bildete der Mangel an Rohmaterialien das ganze Jahr hindurch die größte Sorge. Für Bodenleder fiel einer der bisherigen Hauptlieferanten, Deutschland, zufolge des absoluten Ausfuhrverbotes vollständig außer Betracht. Für den Ausfall sind die schweizerischen Gerbereien in erfreulicher Weise in den Riß getreten, die aus dem Gefälle der erstklassigen inländischen Rohhaut einen namhaften Teil des Militärbedarfes decken konnten. — Zusammenfassend und zum Schluß können wir feststellen, daß die schweizerische Industrie die schweren Lasten, die ihr der Krieg im geschiedenen Jahre auferlegt hat, mit bemerkenswerter Widerstandskraft trägt. Nicht mangelnde Aufträge sind es, welche unsern Fabriken große Sorgen bereiteten, sondern die Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung und die Einschränkung des Exportes. Die ganze Bedeutung dieser Tatsache liegt nicht sowohl in der Gegenwart, als vielmehr in der Zukunft, indem es sich für die Schweiz um nichts weniger handelt als um die Behauptung ihrer Stellung auf dem Weltmarkte, die sie sich mit rastloser Arbeit und mit bedeutenden Opfern erworben hat. Die Zukunft ist ungewiß und hängt in weitestem Maße davon ab, ob es unserer Exportindustrie möglich ist, die zufolge der Betriebsausfälle verlorene Position durch Befriedigung der ausländischen Nachfrage wieder zu erreichen.

Bundesratsbeschuß

betreffend den

Handel mit Altmetallen und Metallabfällen.

(Vom 23. Dezember 1916.)

Art. 1. Der gesamte Handel mit Altmetallen und Metallabfällen wird unter die Aufsicht des Politischen Departements (Handelsabteilung) gestellt, welches diese Aufsicht durch ein hierfür zu bezeichnendes Organ ausüben läßt.

Art. 2. Wer sich mit diesem Handel in irgend einer Form befaßt, hat Bücher über Ein- und Ausgang der Waren zu führen, so daß die Lagerbestände, nach Sorten unterschieden, sowie die bezahlten Preise klar ersichtlich sind. Dem Politischen Departement (Handelsabteilung) und dem von ihm mit der Aufsicht beauftragten Organ ist jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren, sowie jede verlangte Auskunft zu erteilen.

Art. 3. Die Vorräte werden durch das Politische Departement (Handelsabteilung) oder durch das von diesem bezeichnete Organ nach Bedarf den inländischen Industrien, welche Altmetalle oder Metallabfälle verarbeiten, entweder direkt oder durch Vermittlung von Händlern zugewiesen. Alle Käufe, Verkäufe und Veräußerungen sind an die Zustimmung der genannten Stelle gebunden. Die öffentlichen Transportanstalten dürfen die

Beförderung von Altmetallen und Metallabfällen nur gegen eine vom Politischen Departement (Handelsabteilung) oder dem von ihm dazu ermächtigten Organ ausgestellte Bewilligung übernehmen.

Art. 4. Das Politische Departement (Handelsabteilung) wird die Höchstpreise festsetzen lassen, nach welchen sich Käufer und Verkäufer von Altmetallen und Metallabfällen zu richten haben.

Art. 5. Wer diesem Beschluß oder den vom Politischen Departement zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Franken 50 bis Fr. 20,000 gebüßt oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. In besonderen Fällen kann außerdem die Konfiskation der Waren verfügt werden.

Art. 6. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 7. Das Politische Departement ist jedoch berechtigt, Übertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen, gestützt auf Art. 5 hervor, in jedem einzelnen Übertretungsfall und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Buße bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Übertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bußentscheid des Departements ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der Waren verbunden werden. Das Politische Departement kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Das Politische Departement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Verfügung des Politischen Departements betreffend den

Handel mit Altmetallen und Metallabfällen

(Vom 23. Dezember 1916.)

I. Alle Vorräte an Altmetallen und Metallabfällen werden durch die Publikation dieser Verfügung als beschlagnahmt erklärt.

II. Von dieser Beschlagnahme werden sowohl sämtliche vorhandenen als noch anfallende Mengen nach-

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen - Verschluss.

== Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen

2195

höchste Leistungsfähigkeit

stehend aufgeführter Ware betroffen, und es werden die nachfolgenden Preise als Höchstpreise erklärt:

A. Kupfer:

1. Neue Kupferabfälle	Fr. 3.80
2. Altkupfer, schwer, tiegelrecht	" 3.80
3. Altkupfer, leicht, tiegelrecht	" 3.60
4. Altkupfer, verzinkt	" 3.40
5. Kupfer von Feuerbüchsen und Stehbolzen	" 4.40
6. Kupferdrahtabfälle bis 5 mm	" 4.40
7. Kupferdrahtabfälle über 5 mm	" 4.60
8. Kupferspäne, rein	" 3.40
9. Rilscheekupfer	" 1.80
10. Kupferdrahtabfälle, verzinkt	" 3.80

B. Messing:

1. Neue Messingabfälle inkl. Patronenhülsen	" 2.90
2. Altmessing, Guß	" 2.60
3. Altmessing, leicht (Sammlmessing)	" 2.40
4. Messing-Stangenspäne	" 2.60
5. Messing-Gußspäne	" 2.30

C. Bronze:

1. Sammelrotguß	" 3.50
2. Maschinenbronze	" 3.70
3. Glockenmetall	" 4.30
4. Ehrmetall	" 3.40
5. Bronzespäne, reine	" 2.80
6. Bronzespäne mit hochprozentigem Zinn- und Kupfergehalt	" 3.20
7. Bronzebrahtabfälle	" 3.80

D. Blei:

1. Altes Weichblei	" —.80
2. Altes Blei, gemischt	" —.75
3. Akkumulatorenblei	" —.40

E. Zink:

1. Neue Zinkabfälle	" 1.40
2. Altes Zink, gemischt	" 1.30

F. Zinn:

1. Sammelzinn	" 3.80
2. Altzinn, I. Qualität	" 6.80
3. Löffelzinn	" 3.80
4. Syphonzinn (Syphonköpfe)	" 4.80

G. Lagermetall:

1. Lagermetallabfälle (Preis je nach Legierung).	" 1.30
2. Altes Schriftmetall	" 1.30

H. Neusilber:

1. Neue Neusilberabfälle	" 2.90
2. Neusilber-späne, reine	" 2.60
3. Alt-Reinmetall und Abfälle	" 15.—

I. Aluminium:

1. Neue Aluminiumblechabfälle	" 4.50
2. Alte Aluminiumblechabfälle	" 3.25
3. Aluminium-Guß, alt	" 3.—
4. Aluminium-Blechspäne	" 3.25
5. Aluminium-Gußspäne, rein	" 2.50

III. Alle Eigentümer oder Verwahrer vorstehend aufgeführter Waren haben ihre Vorräte, auch auf dem Transport befindliche, innerhalb fünf Tagen nach der Publikation dieser Verfügung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, der Offiziellen Zentralstelle für Metalle in Bern anzumelden. Die Waren dürfen ohne Zustimmung dieser Stelle weder veräußert noch an einen andern Ort gebracht werden. Staatliche und private Lagerhäuser haben der Zentralstelle von allen zur Einlagerung kommenden Waren unverzüglich Mitteilung zu machen.

IV. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

a) Diejenigen Altmetalle und Metallabfälle, welche sich in industriellen und gewerblichen Betrieben befinden und nachweisbar für eigene Fabrikationszwecke zur Verwendung kommen sollen; b) die Altmetalle und Metallabfälle in privaten Haushaltungen; c) die Bestände von

Altmetallen und Metallabfällen bei den eidgenössischen Betrieben und Transportanstalten, soweit diese Bestände nicht in den Handel gebracht werden.

V. Vor jedem Verkauf ist der Offiziellen Zentralstelle ein Gesuch in doppelter Ausfertigung zu unterbreiten. Verkäufe sind nur gültig, wenn sie von der Zentralstelle genehmigt sind. Im Widerhandlungsfalle sind Käufer und Verkäufer strafbar. Waren, die ohne Bewilligung verkauft worden sind, können überdies konfisziert werden. Von jeder Faktura oder Abrechnung ist der Zentralstelle eine Kopie einzusenden.

VI. Der Zentralstelle steht das Recht zu, über die beschlagnahmten Waren zuhanden der Industrie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verfügen. Bestehende Kauf- oder Tauschverträge über die von dieser Verfügung betroffenen Waren sind, soweit sie noch nicht durch beiderseitige Leistungen vollzogen sind, ungültig.

VII. Die Offizielle Zentralstelle für Metalle ist ermächtigt, für Spezialsorten die Preise festzulegen.

Die Mitglieder der Zentralstelle sind berechtigt, für die Lieferungen an die Industrien, welche Altmetall- oder Metallabfälle verarbeiten, einen Zuschlag bis zu 10% zu den Höchstpreisen zu berechnen.

VIII. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1916 bestraft.

IX. Diese Verfügung tritt am 23. Dezember 1916 in Kraft.

Der Asphaltfitt.

Von Stephan Mattar.

Der Verfasser, dem aus seiner langjährigen Tätigkeit gerade auf diesem Gebiete die umfassendsten Erfahrungen zu Gebote stehen, hat gefunden, daß ein wirklich allen Bedingungen voll entsprechender Asphaltfitt folgende Anforderungen zu erfüllen hat und zwar:

1. höchste Elastizität,
2. bedeutende Adhäsionskraft, ohne spröde zu werden,
3. höchste Widerstandsfähigkeit gegen Zerreißung oder Druck, auch bei niederen Temperaturen,
4. der Kitt darf nicht rinnig oder flebrig werden, auch nicht bei einigermaßen höheren Temperaturen im Sommer,
5. der Kitt muß widerstandsfähig sein gegen schwache Säuren und Alkalien.

Allen diesen Anforderungen kann natürlich nur ein Material vollkommen genügen, wenn dasselbe unter Beobachtung aller Kautellen, aller Erfahrungen auf dem Gebiete der Chemie und der Physik hergestellt wird.

Ein Kitt, der zum Beispiel nie so weit erhärten kann, daß er in den Zwischenräumen der Rohrmuffen zu einem festen, diese voll ausfüllenden, homogenen Körper wird, zeigt den Mangel, daß er bei horizontal gelagerten Röhren aus den Muffen ausrinnt. Den Effekt derartiger schlecht verdichteter Rohrleitungen kann man sich mit seinen sehr unangenehm werdenden Konsequenzen leicht vorstellen.

Ähnlich verhält es sich, wenn ein solcher Kitt als Fugenvergüßmittel bei Steinpflastern im Sommer die Neigung hat, zu schnell und zu leicht zu erweichen; die Unannehmlichkeit, die sich dann den Fußgängern bietet, wenn sie den Beweis für die Unzulänglichkeit der Vergüßmittel an den Stiefelsohlen herum tragen, ist auch schnell erraten.

Handelt es sich auf der einen Seite um ein Zuviel, so ist auch das „Zuwenig“ kein Vorteil. Zu harte Ritze, die der nötigen Elastizität entbehren, erfüllen ihren Zweck auch nicht. Im Falle der Rohrverdichtungen äußert sich dies dann darin, daß die Fugenverdichtungen eventuellen Setzungen, wie solche bei den ins Erdreich eingebauten Rohrleitungen, auch unter dem Eigengewichte und dem